

Bundessozialgericht

- 8 RU 22/73 -

Beschluß in dem Rechtsstreit

1)

2)

3)

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Köln-Bayenthal, Oberländer Ufer 130,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 1974
durch die Richter Dr. K a i s e r ,
S c h r o e d e r - P r i n t z e n und T h o m a s
und die ehrenamtlichen Richter Dr. H e n k e n
und K r i e g beschlossen:

1. Das Verfahren wird bis zur Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) über die nachstehende Auslegungsfrage ausgesetzt.
2. Der EuGH wird angerufen, vorab über die folgende Rechtsfrage zu entscheiden:
Ist Artikel 47 der VO Nr. 3 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr. 3) dahin auszulegen, daß "entsprechende Stelle eines anderen Mitgliedstaats" auch eine Verbindungsstelle (s. Art. 3 und Anhang 4 der VO Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der EWG-VO Nr. 3) dieses "anderen Mitgliedstaats" sein kann (hier das Ministerium für Soziale Vorsorge, Brüssel), bei der "in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats" zur Wahrung der Rechtsmittelfrist ein Rechtsmittel (hier Berufung nach den §§ 143, 151 SGG) eingereicht werden kann?

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte versagte durch Bescheid vom 22. Januar 1968 die von den Klägern zu 2) und 3) begehrte Elternrente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung.

Das Sozialgericht (SG) Köln hat durch Urteil vom 5. Juni 1972 die hiergegen erhobene Klage als nicht begründet abgewiesen. Die Rechtsmittelbelehrung lautet dahin, daß die Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden könne und die Berufungsfrist auch gewahrt sei, wenn die Berufung innerhalb der Frist mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des SG in Köln erklärt werde.

Eine Ausfertigung dieses Urteils ist den Prozeßbevollmächtigten der Kläger zu 1) - 3), deren Kanzlei sich in Köln befindet, mit Empfangsbekenntnis am 1. August 1972 zugestellt worden.

Der Kläger zu 1) hat mit Schriftsatz vom 30. August 1972, der an das LSG Nordrhein-Westfalen in Essen gerichtet ist, Berufung eingelegt und den Schriftsatz bei dem Ministerium für Soziale Vorsorge in Brüssel - als der belgischen Verbindungsstelle - eingereicht. Dort ist der Schriftsatz des Klägers zu 1) am 31. August 1972 eingegangen. Die Verbindungsstelle hat mit Begleitschreiben vom 1. September 1972 den Schriftsatz an die Bergbau-Berufsgenossenschaft in Bochum - deutsche Verbindungsstelle - übersandt; diese hat ihn an das LSG Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Bei diesem ist die Rechtsmittelschrift am 7. September 1972 eingegangen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das LSG hat durch Urteil vom 21. November 1972 die Berufung als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Berufungsfrist betrage einen Monat seit Zustellung des angefochtenen Urteils, weil die Zustellung nicht im Ausland erfolgt sei. Innerhalb dieser Frist sei das Rechtsmittel beim Berufungsgericht nicht eingegangen. Nach Artikel 49 des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit - Allgemeines Abkommen - gälten u.a. Rechtsbehelfe, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger, einem Gericht oder einer anderen Einrichtung dieses Staats, die für die Durchführung der in Artikel 2 genannten Rechtsvorschriften zuständig seien, einzureichen seien, als fristgerecht eingereicht, wenn sie innerhalb derselben Frist bei einer Behörde, einem Träger, einem Gericht oder einer gleichartigen Einrichtung des anderen Staats eingereicht würden. Die belgische Verbindungsstelle sei jedoch kein Gericht und somit auch keine "gleichartige Einrichtung" im Sinne des Artikel 49 des Allgemeinen Abkommens. Diese Rechtsauffassung finde ihre Bestätigung im Artikel 47 der EWG-VO Nr. 3, wonach Rechtsmittel auch fristgerecht bei einer "entsprechenden Stelle" eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden könnten. Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil enthalte zwar keinen Hinweis, daß die Berufung zur Fristwahrung innerhalb eines Monats auch bei einem belgischen Gericht eingereicht werden könne. Dadurch werde die Rechtsmittelbelehrung aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht unrichtig im Sinne des § 66 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Obwohl die Kläger ihren Wohnsitz in Belgien hätten, habe es eines entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung nicht bedurft, weil das angefochtene Urteil im Geltungsbereich des SGG zugestellt worden sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Kläger haben dieses Rechtsmittel eingelegt und es im wesentlichen damit begründet, daß beide Vertragspartner des Allgemeinen Abkommens Verbindungsstellen eingerichtet hätten, um formale Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Abkommens zu vermeiden; die Auffassung des Berufungsgerichts, daß nur ein belgisches Gericht als "gleichartige Einrichtung" anzusehen sei, sei daher zu eng.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend, weil "Rechtsmittelvorschriften eines anderen Vertragsstaats" sowohl in Artikel 49 des Allgemeinen Abkommens als auch in Artikel 47 der EWG-VO Nr. 3 sich nur auf Systeme und Zweige der Sozialen Sicherheit, aber nicht auf Gerichtsverfahrensvorschriften bezögen.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt u.a. davon ab, wie Artikel 47 der EWG-VO Nr. 3 auszulegen ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Zutreffend geht das ISG davon aus, daß die Berufung - ungeachtet dessen, daß die Kläger in Belgien wohnen - innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils des ersten Rechtzuges beim ISG einzulegen war, weil das erstinstanzliche Urteil nicht außerhalb des Geltungsbereichs des SGG zugestellt worden ist (SozR Nr. 11 zu § 151 SGG). Dem Berufungsgericht wird auch darin zugestimmt, daß die Rechtsmittelfrist von dem Tag nach der Urteilszustellung an zu laufen begonnen hat, weil die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG nicht etwa unrichtig im Sinne des § 66 SGG erteilt worden ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 6, 256) ist eine - einem in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Kläger erteilte - Rechtsmittelbelehrung im Sinne dieser Vorschrift nicht unrichtig, wenn sie keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Wahrung der Berufungsfrist nach § 151 Abs. 2 SGG enthält. Inzwischen ist allerdings streitig geworden, ob, sofern ein am Rechtsstreit Beteiligter zu dem durch das Gemeinschaftsrecht erfaßten Personenkreis gehört und die Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zuzustellen ist, in der Rechtsmittelbelehrung ferner darauf hinzuweisen ist, daß die Rechtsmittelfrist auch durch Einlegung des Rechtsmittels bei anderen Stellen (vgl. Art. 49 des Allgemeinen Abkommens, Art. 47 der EWG-VO Nr. 3) gewahrt wird (s. SG Speyer, Breithaupt 1973, 765; ISG Rheinland-Pfalz, Breithaupt 1973, 772; Bayer. ISG, Breithaupt 1970, 634; ISG Baden-Württemberg, Breithaupt 1971, 74). Diese Frage bedarf jedoch hier keiner Entscheidung, weil das Urteil des SG zutreffend den im Geltungsbereich des SGG niedergelassenen Prozeßbevollmächtigten der Kläger zugestellt worden ist.

Nach Artikel 47 Satz 1 der EWG-VO Nr. 3 können u.a. Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen Einrichtung dieses Staats einzureichen sind, innerhalb der gleichen Frist bei



- 6 -

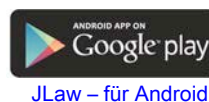
der entsprechenden Stelle eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden. Diese Vorschrift des Gemeinschaftsrechts hat im Zeitpunkt der Berufungseinlegung durch die Kläger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gegolten und könnte, je nach dem wie sie auszulegen ist, die innerstaatliche Vorschrift des § 151 SGG ergänzen. Die EWG-VO Nr. 1408/71, die in Artikel 86 eine ähnliche Bestimmung enthält, ist erst am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten. Artikel 49 des Allgemeinen Abkommens, der inhaltlich im wesentlichen diesen beiden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entspricht, ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht anzuwenden, weil Artikel 49 des Allgemeinen Abkommens im Anhang D der EWG-VO Nr. 3 nicht aufgeführt ist (vgl. Art. 5, 6 der EWG-VO Nr. 3). In Art. 1 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen wird zwar ua. auf den Artikel 49 des Allgemeinen Abkommens verwiesen; insoweit ist diese Vorschrift jedoch durch die entsprechende Bestimmung des Gemeinschaftsrechts - Artikel 47 der EWG-VO Nr. 3 - ersetzt worden (s. Nr. 1 der Allgemeinen Bemerkungen zum Anhang D der EWG-VO Nr. 3).

Legt man Artikel 47 Satz 1 der EWG-VO Nr. 3 dahin aus, wie das LSG und die Beklagte es für richtig halten, ist das Rechtsmittel der Berufung nicht rechtzeitig und somit unzulässig. Trifft hingegen die Rechtsansicht der Kläger zu, die sich mit der Empfehlung Nr. 4 der Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 2. Juli 1959 (BABl 1960, 44) deckt, hätte ihre Berufung nicht als unzulässig verworfen werden dürfen. Da der Senat in dem vorliegenden Rechtsstreit als letzte Instanz entscheidet, ist ihm die Auslegung dieser Bestimmung des Gemeinschaftsrechts

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

verwehrt (EuGH 15, 125, 135; 16, 1197, 1206); er ist vielmehr zur Anrufung des EuGH verpflichtet (Art. 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)